Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische

Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 32 (1970)

Heft: 6

Artikel: Die Ausrüstung der landwirtschaftlichen Fahrzeuge : nach dem

Inkrafttreten der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) vom 27. August 1969 [Fortsetzung]

Autor: Ammann

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1070124

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Ausrüstung der landwirtschaftlichen Fahrzeuge

nach dem Inkrafttreten der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) vom 27. August 1969 (Fortsetzung)

Zusammengestellt von Gebh. Ammann, Gossau SG

BAV = Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge vom 27.8.1969.

VRV = Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13.11.1962.

2. Landwirtschaftliche Anhänger

a) Begriff, Kennzeichnung:

- Landwirtschaftliche Anhänger sind Anhänger, die nur im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen oder gleichgestellten Betriebes verwendet werden und mit einer Geschwindigkeit von höchstens 25 km/Std. verkehren. (BAV Art. 72, Abs. 1)
- Anhänger müssen eine Fahrgestellnummer und ein Herstellerschild wie die Motorwagen aufweisen. Die Fahrgestellnummer ist nach Möglichkeit am Fahrgestell vorn links einzuschlagen. Auf dem Herstellerschild muss neben den übrigen Angaben auch das Garantiegewicht vermerkt sein. (Dies gilt nur für Anhänger, die nach dem 1. Januar 1970 neu im Verkehr stehen.) (BAV Art. 61, Abs. 3, Art. 72, Abs. 2)
- Ein Kontrollschild ist nur bei Ausnahmeanhängern erforderlich.
 (BAV Art. 72, Abs. 2)

b) Konstruktion, Ladebreite, Ladehöhe, Ladegewicht:

- Arbeitsanhänger und landwirtschaftliche Anhänger dürfen stets bis 2,50 m breit sein und benötigen kein Breitezeichen (Konstruktion u. Ladebreite). (BAV Art. 61, Abs. 1)
- Arbeitsmaschinen und ihre Anhänger, landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Seuchenwagen und motorlose Fahrzeuge dürfen eine Breite von 2,50 m auch auf Strassen aufweisen, auf denen im übrigen nur Fahrzeuge mit einer Höchstbreite von 2,30 m zugelassen sind. Heu, Stroh und andere lose Ladungen dürfen auf Fahrten zwischen Feld und Hof bis 3,50 m breit sein (wenn möglich nur, wenn ein tatsächliches Bedürfnis vorhanden ist). (VRV Art. 64, Abs. 2)
- Die Zulassungsbehörde kann die Verwendung von landwirtschaftlichen Arbeitsanhängern mit einer Breite bis zu 3,50 m als Ausnahmeanhänger bewilligen, wenn die Eidgenössische Polizeiabteilung anerkannt hat, dass der Anhängertyp einem dringenden Bedürfnis entspricht. BAV Art. 72, Abs. 3)
- Die Achsen müssen nicht gefedert sein. Kotflügel können fehlen, wenn sie aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht angebracht werden

- können sowie bei Anhängern an Zugfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/Std. (BAV Art. 71, Abs. 5)
- Die Höhe der Fahrzeuge darf mit der Ladung höchstens 4 m betragen.
 Bei Motorwagen und ihren Anhängern darf sie jedoch das Doppelte des Abstandes zwischen den äussersten Reifenenden nicht übersteigen.
 (VRV Art. 66)
- Der beladene Anhänger darf das Gesamtgewicht gemäss Garantiegewicht nicht übersteigen. Höchstzulässiges Gesamtgewicht bei zwei- oder mehrachsigen Anhängern 12 t, bei den übrigen einachsigen Anhängern 8 t. (VRV Art. 67, Abs. 1)
- Das Gesamtgewicht der Anhänger an Motoreinachsern darf 500 Prozent des Gewichts des Zugfahrzeuges erreichen, wenn der Zug mit voller Ladung in 15 Prozent Steigung anfahren kann. (BAV Art. 70, Abs. 1)

c) Beleuchtung, Richtungsblinker:

- Zur ständigen Ausrüstung auf öffentlichen Strassen gehören 1. und 2.:
- Vorne zwei weisse (runde) Rückstrahler von wenigstens 40 cm² Leuchtfläche je Vorrichtung (BAV Art. 65, Abs. 1a; Anhang 7 A, Abs. 1 b u. B, Abs. 1a) Als vordere Rückstrahler können (weisse, rechteckige) Reflexbeläge mit einer Fläche von mindestens 100 cm² (je Vorrichtung) verwendet werden. (BAV Art. 72, Abs. 5)
- 2. Hinten zwei rote Rückstrahler. (BAV Art. 65, Abs. 1 b; Anhang 7 A, Abs. 2e) Die hinteren Rückstrahler von Anhängern können aus einem Reflexbelag bestehen und müssen ein gleichseitiges Dreieck mit nach oben gerichteter Spitze bilden. Die Seitenlänge beträgt mindestens 15 cm und höchstens 20 cm; ein Mittelfeld in der Form eines Dreiecks mit einer Seitenlänge von höchstens 5 cm darf nicht reflektierend sein. (BAV Art. 65, Abs. 4)
- Vom Beginn der Abenddämmerung an bis zur Tageshelle und wenn die Witterung es erfordert (Nebel, starker Schneefall, starker Regen), müssen die Fahrzeuge beleuchtet sein. (BG Art. 41, Abs. 1)
- Landwirtschaftliche Anhänger müssen wenigstens ein von vorn und hinten sichtbares, nicht blendendes, gelbes Licht auf der Seite des Verkehrs tragen. (VRV Art. 30, Abs. 5)
- Befördern Motorkarren, Arbeitskarren, landwirtschaftliche Motorfahrzeuge oder ihre Anhänger sichthemmende Ladungen, so hat der Führer eine Winkkelle zu verwenden, sofern nicht das Fahrzeug mit einem besondern Anzeigegerät versehen ist, mit dem der Führer gleichzeitig nach hinten blicken und das Abschwenken nach links anzeigen kann, oder am Ende des Zuges keine Richtungsblinker vorhanden und diejenigen des Zugfahrzeuges nicht sichtbar sind. Durch Kelle oder Anzeigegerät dürfen andere Strassenbenützer nicht gefährdet werden. (VRV Art. 28, Abs. 4)

 Richtungsblinker sind wenigstens behelfsmässig anzubringen, wenn der Anhänger von einem Fahrzeug gezogen wird, dessen Kabine oder Verdeck die Richtungsanzeige mit einer Kelle behindert. (BAV Art. 72, Abs. 6)

d) Bremsen:

- Anhänger müssen eine Stellbremse haben, die abstufbar und gleichmässig wenigstens auf die Räder einer Achse, bei Doppelachsen wenigstens auf die Räder einer der beiden Achsen wirkt und das vom Zugwagen gelöste Fahrzeug mit voller Ladung in Steigungen und Gefällen bis 16 Prozent am Wegrollen verhindern kann. Sie muss mechanisch so gesichert werden können, dass sie sich nicht von selbst löst. (BAV Art. 63, Abs. 1)
- Die Stellbremse kann bei einachsigen landwirtschaftlichen Arbeitsanhängern mit einem Gesamtgewicht bis 1500 kg fehlen, wenn sie wegen ihrer Bauart in einem Gefälle bis 16 Prozent nicht wegrollen können oder mit zwei Unterlegkeilen versehen sind. (BAV Art. 72, Abs. 4)
- Bei landwirtschaftlichen Anhängern sowie Anhängern an Motor- und an Arbeitskarren ist keine Betriebsbremse erforderlich, wenn der Anhänger wenigstens durch eine Hilfsperson mit der Stellbremse wirksam angehalten werden kann. Dies gilt auch für Ausnahmeanhänger, bei denen aus technischen oder betrieblichen Gründen keine Betriebsbremse möglich ist. (BAV Art. 63, Abs. 8)
- An landwirtschaftlichen Anhängern müssen die Bremsen in Steigungen und Gefällen nötigenfalls von einer Hilfsperson bedient werden. Dies ist stets erforderlich, wenn die Anhänger das doppelte Leergewicht des Zugfahrzeuges überschreiten und nicht auf andere Weise wirksam gebremst werden können (z. B. eine Auflaufbremse, bzw. eine vom Führersitz aus durchgehende Bremse wie Sibra- oder Tetraxbremse). Ein zweiter Anhänger muss nicht gebremst werden, wenn er höchstens halb so schwer ist wie der erste. (VRV Art. 67, Abs. 5)
- Ein Unterlegkeil ist erforderlich, wenn das Gesamtgewicht 750 kg übersteigt. (BAV Art. 66, Abs. 4)
 (Fortsetzung folgt)

